

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großolbersdorf

vom 25. Januar 2012 (Abl. 2/12)

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf.
- (2) Der Erscheinungstag des Amtsblattes ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung oder Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln
 - des Rathauses Großolbersdorf
 - Dorfstraße/Ecke Zschopenweg im Ortsteil Hohndorf und
 - Hauptstraße 13 im OT HopfgartenDer Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Rathaus (Am Rathaus 8, Großolbersdorf), mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden, der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss umschrieben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachungssatzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großolbersdorf vom 29. November 2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt 12/07 vom 19.12.2007) außer Kraft.

Die Satzung trat am 01.03.2012 in Kraft.